

Stellungnahme zur Diskussion über die mögliche Streichung von § 218

Einspruch gegen die Abschaffung eines bewährten gesellschaftlichen Konsenses zum Lebensschutz

Stellungnahme zur Diskussion über die mögliche Streichung von § 218

Einspruch gegen die Abschaffung eines bewährten gesellschaftlichen Konsenses zum Lebensschutz

Mit der völligen Abschaffung des § 218 zögen sich die verantwortlichen Entscheidungsträger und mit ihnen die bundesdeutsche Gesellschaft ganz aus der Verantwortung für das Leben der Schwangeren und ihren ungeborenen Kindern. Ein solcher Schritt hätte unabsehbare Konsequenzen für die Betroffenen ohne irgendeine relevante Verbesserung ihrer Situation.

Die derzeitige Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen im § 218 ist ein mühsam erkämpfter Kompromiss, an dem alle politischen und verschiedene gesellschaftliche Gruppierungen beteiligt waren.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands entbrannte eine hitzige politische Diskussion über die gesetzliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen. In der DDR galt seit 1972 eine rein zeitlich festgelegte Regelung, die es Frauen bis zur 12. Schwangerschaftswoche erlaubte, ohne Angabe von Gründen abzutreiben. In der Bundesrepublik war der Schwangerschaftsabbruch seit 1976 nach § 218 generell rechtswidrig.

Von einer Bestrafung des Schwangerschaftsabbruches bis zur 12. Schwangerschaftswoche wurde jedoch abgesehen, wenn ein unabhängiger Arzt eine medizinische, eugenische, kriminologische oder soziale Indikation feststellte.

Die Debatte, die durch die Wiedervereinigung aufkam, führte schließlich zu dem bis heute gültigen, mühsam erkämpften Kompromiss. Seit 1995 ist ein Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer und kriminologischer Indikation nicht mehr rechtswidrig. Darüber hinaus bleibt der

Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig, aber straffrei, wenn er nach Beratung innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen vorgenommen wird.

Der in den 1990er Jahren beschlossene Kompromiss versuchte die verschiedenen gesellschaftlichen Perspektiven zu vereinen. Er berücksichtigt gleichzeitig sowohl das Selbstbestimmungsrecht der Frau als auch das Lebensrecht des ungeborenen Kindes.

In den letzten Jahren machen sich einige Gruppen lautstark bemerkbar, die eine völlige Abschaffung des Paragraphen vermeintlich zugunsten des Selbstbestimmungsrechtes der Frau, der sogenannten reproduktiven Rechte, fordern. Dem entgegen steht der Schutz menschlichen Lebens ab dem Zeitpunkt der Kernverschmelzung von Ei- und Samenzelle durch das Embryonenschutzgesetz. Die Debatte um § 218 ist also zum einen eine Rechtsüterabwägung, zum anderen aber auch eine Abwägung ethischer Werte.

Aus christlicher Sicht ist menschliches Leben generell kostbar, wertvoll und unverhandelbar.

Daher bedarf es im Konfliktfall sensibler, verantwortungsvoller Begleitung, um beide Leben im Blick zu haben, das der Schwangeren und das des ungeborenen Kindes, und dadurch beiden gerecht zu werden. Die Würde des menschlichen Lebens liegt darin, dass Gott den Menschen als sein Ebenbild, als sein Gegenüber geschaffen hat. Diese Würde ist unverlierbar

Stellungnahme zur Diskussion über die mögliche Streichung von § 218

Einspruch gegen die Abschaffung eines bewährten gesellschaftlichen Konsenses zum Lebensschutz

und unteilbar. Im Alten Testament der Bibel würdigt Gott das ungeborene Leben als Schöpfer dieses menschlichen Bauplans gegenüber dem Propheten Jeremia in der wunderbaren Zusage: *Ich habe dich schon gekannt, ehe ich dich im Mutterleib bildete, und ehe du geboren wurdest, habe ich dich erwählt* (Jeremia 1,5). Das Neue Testament berichtet, dass Gott selbst ein Embryo wurde. In Jesus Christus hat Gott den Status eines winzigen Menschen angenommen und dadurch ungeborenes Leben gewürdigt.

In der Aufgabe, gewürdigtes Leben zu schützen, kommt dem Staat eine besondere Bedeutung zu.

In juristischen Worten hat er die Pflicht, unsere Rechtsgüter zu schützen. Als höchstes Rechtsgut bezeichnet das Bundesverfassungsgericht das menschliche Leben. Denn ohne Leben gibt es keine Rechtssubjekte, deren Rechtsgüter geschützt werden können.¹ Gerade ungeborenes Leben ist besonders vulnerabel, da es nicht hörbar für sich selbst sprechen und für seine Rechte eintreten kann.

Für die Schwangere ist der Schwangerschaftsabbruch häufig Ausdruck existentieller Notlagen und Ausnahmesituationen.

Diese Tatsache wird in der derzeitigen Debatte nicht ausreichend berücksichtigt.

Neben materiellen Sorgen und Überforderung wird auch Druck aus dem persönlichen Umfeld immer wieder als Grund für einen Schwangerschaftskonflikt genannt.² Wie real die daraus resultierende Not ist, wird an Szenarien wie diesem deutlich: Will der Vater das Kind nicht, steht eine Frau plötzlich vor einer schwerwiegenden Entscheidung. Soll sie die Schwangerschaft abbrechen, oder mit dem Weiterführen der Schwangerschaft ihre Beziehung aufgeben und als Alleinerziehende dastehen? Für Fragen wie diese gibt es keine einfachen und pauschalen Antworten.

Unter dem Schlagwort der Selbstbestimmung würde mit der Abschaffung der Beratung unausgesprochen der Druck auf die Schwangere zusätzlich verstärkt, da ihr noch weniger die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ängste und ihre Not zu äußern.

Wer Selbstbestimmung fordert, sollte auch dafür sorgen, dass alle notwendigen staatlichen und gesellschaftlichen Hilfen angeboten werden, damit sich eine Frau für das Austragen des Kindes entscheiden kann. Um die Schwangere mit ihren Optionen vertraut zu machen, ist eine obligatorische Beratung unabdingbar.

Auch darf die Tatsache nicht verschwiegen werden, dass Erfahrungsberichten zufolge

¹ Küspert, P. (2015). Leben als höchstes Gut – Juristisch betrachtet, in: Höfling, S., Rösch, E. (Hrsg.). *Wem gehört das Sterben? Sterbehilfe und assistierter Suizid, Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen*, 99, München, 23-29.

² Dienerowitz, F. M. (2022). Die Gründe für den Schwangerschaftskonflikt im Kontext des Diskurses

um den Schwangerschaftsabbruch. Eine medizinethische und medizinrechtliche Zwischenbilanz nach über 25 Jahren der Anwendung des 1995 reformierten § 218 StGB. URL: https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/32374/1/Dissertation_Dienerowitz_2021.pdf (19.12.23).

Stellungnahme zur Diskussion über die mögliche Streichung von § 218

Einspruch gegen die Abschaffung eines bewährten gesellschaftlichen Konsenses zum Lebensschutz

etliche Frauen den Schwangerschaftsabbruch als Traumatisierung empfinden und psychische Folgen in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung davontragen. Diese Symptomatik hat bislang kaum Beachtung in der Forschung gefunden.

Etliche Begleitpersonen von Schwangeren im Konflikt erleben auch, dass der Wunsch vieler Frauen darin besteht, ihr Kind auszutragen und zu gebären. In einer heilen Welt, in der jedes neu entstehende Kind auch automatisch gewollt ist, müsste über einen Schwangerschaftsabbruch nicht nachgedacht werden. Wir leben jedoch nicht in solch einer heilen Welt. Kleines und Schwaches wird unter vorgeblichen Sachzwängen nur allzu oft preisgegeben, Zerbrechliches zerbrochen, weil es in unserer Welt vermeintlich keinen Platz hat.

Wir fordern Politik und Gesellschaft dazu auf, Frauen in Konfliktsituationen mit Hilfsangeboten und Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch zu unterstützen.

Hebammen-Mangel in der Geburtshilfe, das Fehlen von Kita-Plätzen und Personalmangel in Einrichtungen, die Wohnungsnot in deutschen Großstädten sowie die steigende Zahl an Kindern, die in Deutschland in Armut aufwachsen, sind gesellschaftliche Missstände, die großen Einfluss auf die Entscheidungsfindung vieler Frauen haben. Statt einen Schwangerschaftsabbruch als Lösung anzusehen,

muss der Fokus auf der Behebung dieser Missstände liegen.

Mit dem „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“ hat der Gesetzgeber ein Instrument und Rahmenbedingungen geschaffen. Dennoch lag die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in den letzten zehn Jahren immer um 100.000 Abbrüche pro Jahr. Im Jahr 2023 lag die Zahl rund 2,2% über dem Vorjahr.³ Angesichts dieses Anstieges sind wir gesellschaftlich mehr denn je dazu aufgefordert, Frauen unabhängig vom Druck ihres Umfeldes zu informieren und zu beraten. Die Beratungspflicht, die seit 1995 in § 218 verankert ist, stellt sicher, dass genügend finanzielle Mittel für diese gesellschaftliche Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.

Schwangerschaftskonflikte sind nicht allein ein persönliches Dilemma, sondern auch ein gesellschaftliches Dilemma. Die Würde des ungeborenen Menschen ist unantastbar und die Würde der Frau in ihrer Notlage ist ebenfalls unantastbar. Die Stärkung der Frau besteht nicht darin, dass man ihr etwas unterstellt, das sie unter Umständen gar nicht empfindet. Vielmehr müssen wir ihr mit viel Einfühlungsvermögen, Verständnis und großzügigen Hilfsangeboten begegnen.

Auch Kirchen und Gemeinden dürfen sich nicht einfach aus der Verantwortung ziehen, indem auf den Lebensschutz gepocht wird.

³ Angaben wurden korrigiert am 25.06.2024.
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_164_233.html

Stellungnahme zur Diskussion über die mögliche Streichung von § 218

Einspruch gegen die Abschaffung eines bewährten gesellschaftlichen Konsenses zum Lebensschutz

Wenn die Hochhaltung oder gar Idealisierung sexualethischer Standards dazu führt, dass die Realität des Lebens und des Scheiterns keinen Platz findet, müssen wir etwas ändern. Wir brauchen eine Kultur, in der offen und vorurteilsfrei über Schwangerschaft gesprochen wird und Schwangerschaftsabbrüche kein Tabuthema sind.

Statt den moralischen Zeigefinger zu erheben, muss anerkannt werden, dass auch in christlichen Kreisen Schwangerschaftskonflikte außerhalb und innerhalb der Ehe existieren und diese eine einfühlsame Begleitung erfordern. Wir werden dem Gebot der Nächstenliebe erst dann gerecht, wenn wir nicht nur jammern, sondern auch aktiv werden. Die Möglichkeiten sind vielfältig. Sinnvolle Angebote sind Paarberatungen, Gründung von Kitas, Partnerschaften für Schwangere oder Unterstützung junger Familien mit Mahlzeiten, Kinderbetreuung und vieles andere mehr.

Ein Schwangerschaftskonflikt ist immer ein existenzielles Dilemma. Wir lösen es nicht auf, indem wir einen Paragraphen auflösen, der genau dieses Spannungsfeld aufzeigt. Der Paragraph 218 schmerzt, weil er die Verletzbarkeit menschlichen Lebens aufdeckt. Er fordert zu höchster Aufmerksamkeit von allen Seiten der Gesellschaft auf.

Dr. Heike Fischer
Dr. med. Detlev Katzwinkel
Judith Khoury
Lea Steins

Die PROVITA-Stiftung

Präimplantationsdiagnostik, Schwangerschaftsabbruch, Gentechnik, Sterbehilfe – die Möglichkeiten der modernen Medizin stellen uns als Gesellschaft und auch persönlich vor schwierige Gewissensentscheidungen. Es fällt oft schwer, begründete Antworten auf die komplexen Lebensfragen zu finden.

Die PROVITA-Stiftung bietet Orientierungshilfen zu lebensethischen Themen auf dem Hintergrund des jüdisch-christlichen Glaubens.

Stellungnahme zur Diskussion über die mögliche Streichung von § 218

Einspruch gegen die Abschaffung eines bewährten gesellschaftlichen Konsenses zum Lebensschutz

PROVITA Stiftung
info@provita-stiftung.de
www.provita-stiftung.de

Dr. Detlev Katzwinkel
Vorsitzender

Dr. Heike Fischer
Geschäftsführerin

Spendenkonto
Spar- und Kredit Bank Witten
IBAN DE15452604750016389700
BIC GENODEM1BFG